

Hinweise zur Stickstoff-Düngebedarfsermittlung mittels Formblatt zur Herbstdüngung auf Ackerland (Stand 06/2020)

Inhaltliche Aktualisierungen grau unterlegt.

Zur Anwendung des Formblattes

- Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für die Ermittlung des Stickstoff-Düngebedarfes anhand des Formblattes ist **n u r** im Rahmen der Herbstdüngung (nach Ernte der letzten Hauptfrucht) für die nachfolgenden Ackerkulturen
1. **Zwischenfrüchte, Winterraps und Feldfutter bei Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.** oder
 2. **Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.**
- zulässig, zu denen unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 9 DüV (siehe unten) die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff noch erlaubt ist.
- Das Formblatt ist bei der Ausbringung aller N-haltigen Düngemittel (organische und mineralische) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) nach Ernte der letzten Hauptfrucht zu den oben genannten Kulturen zu verwenden.
Ausgenommen ist die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost, für die eine separate und kürzere Sperrzeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar gilt.
Im Herbst ist eine Stickstoff-Düngebedarfsermittlung bei der Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost nicht erforderlich. Zudem gilt hier gemäß § 6 Absatz 9 Satz 2 DüV die Begrenzung der Ausbringmenge auf max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ha sowie die Beschränkung der Ausbringung auf bestimmte Kulturen nicht.

Bitte beachten:

Für Phosphor muss in jedem Fall eine gültige Düngebedarfsermittlung bei Ausbringung wesentlicher Nährstoffmengen vorliegen.

- Die **Begrenzung der Herbstdüngung auf maximal 80 kg Gesamt-N/ha zu Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutter** bei Aussaat bis 15.05. (§ 6 Absatz 11 DüV) in der Zeit vom 01.09. bis zum Beginn des Verbotszeitraums ist **nicht** Gegenstand dieses Formblattes, sondern eine Teilgabe des i.d.R. im Frühjahr nach § 4 Absatz 2 DüV ermittelten Düngebedarfs.

Zu den Voraussetzungen einer Düngung

- Eine Düngung der oben genannten Kulturen in Ziffer 1. und 2. ist weiterhin **n u r** unter den nachfolgend erläuterten Voraussetzungen zulässig:
 - **Ausbringung bis 1. Oktober**
Die Sperrzeit beginnt am 02.10., wobei die Möglichkeit der Sperrzeitverschiebung auf Antrag besteht.
 - **maximale Ausbringmenge von 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha**
Diese Obergrenze versteht sich als Bruttogrenze (ohne Anrechnung von Verlusten oder MDÄ). Sie darf nicht überschritten werden! Die Berechnung der zulässigen Aufbringmenge erfolgt bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auf Grundlage der Stickstoffgehalte der Düngemittel vor der Aufbringung.

(weiter siehe nächste Seite)

Berechnungsbeispiel (Ergebnisse gerundet)

Gärrest flüssig 3,8 kg Gesamt-N/m ³ 2,1 kg Ammonium-N/m ³ Mindestwirksamkeit (MDÄ) nach Anlage 3 DüV bzw. mind. in Höhe des ggf. höheren Anteils an Ammonium-N oder verfügbarem N nach § 3 Abs. 5 DüV $(2,1 / 3,8) \times 100 = 55,3 \%$	Ermittelter N-Düngebedarf der Kultur	Berechnung der Aufbringungsmenge zur Deckung des Düngebedarfes unter Berücksichtigung des MDÄ	Aufbringungsmenge zur Einhaltung der Obergrenze von max. 60 kg Gesamt-N/ha	Aufbringungsmenge zur Einhaltung der Obergrenze von max. 30 kg Ammonium-N/ha
	60 kg N/ha	$60 / (3,8 \times 0,553) = 28,6 \text{ m}^3$	60 / 3,8 = 15,8 m³	30 / 2,1 = 14,3 m³ Maximal zulässige Aufbringungsmenge!
	40 kg N/ha	$40 \cdot (3,8 \times 0,553) = 19,0 \text{ m}^3$		

→ bis in Höhe des tatsächlich bestehenden Stickstoff-Düngebedarfes.

Das Formblatt dient dazu, den tatsächlichen Stickstoff-Düngebedarf sachgerecht zu bestimmen bzw. nachzuweisen und die geforderten Ermittlungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 4 und § 10 DüV zu erfüllen (CC-relevant). Die ausgefüllten Formblätter sind 7 Jahre aufzubewahren und den Kontrollbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Ermittlung des Düngebedarfes im Herbst sind für Flächen in Sachsen-Anhalt insbesondere zu berücksichtigen (gem. Formblatt):

VORFRUCHT

Basierend auf den Empfehlungen des Bundesarbeitskreises zur Herbstdüngung besteht aus fachlichen Gesichtspunkten nach bestimmten Vorfrüchten grundsätzlich KEIN Düngebedarf: Winterraps, Mais, Zuckerrübe bei Verbleib des Blattes auf dem Feld, Feldgemüse, Leguminosen und Gemenge mit > 50 % Leguminosenanteil, Feld-/Ackergras bei Standzeit > 12 Monate und mehrjähriger Brache.

LANGJÄHRIG ORGANISCHE DÜNGUNG

Aufgrund des höheren N-Nachlieferungspotenzials bei langjähriger organischer Düngung ist der Düngebedarf solcher Flächen separat zu betrachten.

Als „langjährig organisch gedüngte Flächen“ gelten Flächen, die einen P-Bodengehalt von > 13 mg P/100 g Boden (CAL-Methode) bzw. 16,3 mg P/100 g Boden (DL-Methode) aufweisen. Das Kriterium ist allein für diese STICKSTOFF-Düngebedarfsermittlung im Herbst maßgebend.

Sollte ein entsprechender Bodengehalt im Einzelfall auch ohne langjährige organische Düngung auftreten, muss dies vom Landwirt plausibel nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere, wenn langjährig (mind. 5 Jahre) im Betriebsdurchschnitt maximal 120 kg N/ha und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht wurden.

Einzelschritte der erforderlichen Düngebedarfsermittlung für die o. g. Kulturen (Ziffer 1. und 2.)

1. Schritt

Die vorliegende Düngebedarfsermittlung mittels Formblatt gilt ausschließlich für die Ausbringung wesentlicher Stickstoffmengen für die unter Ziffer 1. und 2. genannten Kulturen, zu denen nach Ernte/im Herbst noch Stickstoff aufgebracht werden soll. Sie ist vor dem Ausbringen für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit durchzuführen und aufzubewahren.

2. Schritt

Im nachfolgenden Kalenderjahr ist für diese (wie auch für alle anderen) landwirtschaftlichen Kulturen vor der ersten Stickstoffdüngung im Frühjahr für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit die umfassende Düngebedarfsermittlung nach § 4 in Verbindung mit Anhang 4 Tabelle 1 DüV erforderlich.

(weitere Hinweise siehe nächste Seite)

Bitte beachten:

- ⇒ *Jede Düngungsmaßnahme - damit auch eine Herstdüngung – ist spätestens 2 Tage nach der Aufbringung aufzuzeichnen.*
- ⇒ *Aufgrund der Änderung der DüV in § 4 Abs. Satz 1 Nr. 5 und Nr. 7 ist die Anrechnung der mit Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost ab Ernte der letzten Hauptfrucht ausgebrachten N-Menge bei der Düngbedarfsermittlung im Folgejahr aktuell in Diskussion. Rechnen Sie bitte vorsorglich damit, dass eine Herbstgabe (wie eine Frühjahrsausbringung) in Höhe des aufgebrauchten, verfügbaren Stickstoffs auf den ermittelten Düngbedarf anzurechnen ist.*
- ⇒ *Die zu Winterraps und Wintergerste ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. nach § 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 aufgebrauchte Menge an verfügbarem Stickstoff ist als neuer Abschlagsfaktor bei der Düngbedarfsermittlung im Frühjahr zu berücksichtigen.*